

6 Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, die keine Sonderbewilligung benötigen (gemäss Anhang 1 Ziffer 6.2.4 DZV)

6.1 Getreidehähnchen: Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Diflubenzuron, Teflubenzuron und Spinosad

6.2 Kartoffelkäfer: Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Teflubenzuron, Novaluron, Azadirachtin, Spinosad und auf der Basis von Bacillus thuringiensis.

6.3 Blattläuse

Legende:

X = Im ÖLN ohne Sonderbewilligung einsetzbar;

--- = keine Bewilligung

	Pymetrozine	Flonicamid	Pirimicarb
Speisekartoffel	X	X	---
Rüben	---	---	X
Eiweisserbsen	---	---	X
Ackerbohnen	X	---	X
Soja	---	---	---
Sonnenblume	---	---	X
Tabak	X	---	X

In Saatkartoffeln ist der Einsatz von Aphiziden (nur im Tunnelanbau) sowie von Ölen auf den Stufen Prebasis und Basis und zur Erzeugung von zertifiziertem Pflanzgut der Klasse A erlaubt. Ausser im Tunnelanbau ist eine Behandlung mit Aphiziden nur mit einer Sonderbewilligung von Agroscope erlaubt (gemäss Anhang 1 Ziffer 7 DZV).

Im Getreide- und Rapsanbau gegen Blattläuse nur mit Sonderbewilligung.

6.4 Molluskizide:

Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Metaldehyd und Eisen-III-Phosphat.

Vom BLW genehmigt im März 2015
